



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

**Prüfungordnung für
die Masterstudiengänge**

"Biotechnology"

"Food Science and Technology"

"Earth and Climate System Science"

Nichtamtliche Lesefassung | Satzung wird in Kürze in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht

Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Biotechnology“, „Food Science and Technology“, „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad	2
§3 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Aufbau des Studiums	2
§4 Modulprüfungen	3
§5 Bestimmungen für importierte Module	3
§6 Fristen	3
§7 Unterrichtssprache	4
§8 Prüfungsausschuss	4
§9 Prüfer und Beisitzer	5
§10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen	5
II. Prüfungen im Master-Studiengang	7
§11 Organisation von Modulprüfungen	7
§12 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§13 Computergestützte Modulprüfungen	8
§14 Schriftliche Modulprüfungen	8
§15 Mündliche Modulprüfungen	9
§16 Studienleistungen	9
§17 Master-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit	9
§18 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis	11
§19 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Master-Thesis), Bildung der Gesamtnote	11
§20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen	12
§21 Wiederholung von Modulprüfungen	12
§22 Endgültiges Nichtbestehen	13
§23 Versäumnis und Rücktritt	13
§24 Täuschung und Ordnungsverstoß	13
§25 Schutzfristen	14
§26 Abschluss des Studiums	14
§27 Einsichtsrecht	14
§28 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde	15
§29 Aberkennung des akademischen Grades	15
III. Studiengangsspezifische Bestimmungen	16
§30 Aufbau des Master-Studienganges „Biotechnology“	16
§31 Aufbau des Master-Studienganges „Food Science and Technology“	17
§32 Aufbau des Master-Studienganges „Earth and Climate System Science“	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Master-Studiengänge
 - Biotechnology
 - Food Science and Technology
 - Earth and Climate System Science
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der Studiengänge sind in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geregelt. Auf der Grundlage studiengangspezifischer Bestimmungen erstellt die Fakultät für jeden Studiengang einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Im Master-Studium sollen die im Bachelor- oder Diplom-Studiengang erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums in den o.g. Studiengängen beträgt zwei Studienjahre; ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Die Master-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Master-Arbeit. Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen mindestens 120 credits erworben werden. Die Module der Master-Studiengänge „Biotechnology“ sowie „Food Science and Technology“ werden geblockt angeboten; je Semester sind vier Blöcke mit einer Dauer von jeweils vier Wochen vorgesehen. Die Module des Master-Studienganges „Earth and Climate System Science“ werden semesterbegleitend angeboten. Module schließen in der Regel mit einer benoteten bzw. unbenoteten Modulprüfung ab. Näheres kann dem Studienplan bzw. dem Modulkatalog entnommen werden.
- (3) Art, Zahl und zeitliche Einordnung der im Studienverlauf zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) sind in Teil III dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Erwerb von credits setzt das Bestehen der Modulprüfung gemäß §4 Absatz 1 voraus.
- (5) Das Master-Studium enthält gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen in Teil III dieser Prüfungsordnung Pflicht-, Wahl- und Zusatzmodule. Zusatzmodule sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen. Sie werden im Zeugnis, auf Antrag beim Prüfungsamt, als solche ausgewiesen.

§4 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Endnotenrelevante Module werden mit einer Note gemäß §20 ausgewiesen und fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung entsprechend mit ein. Nicht-endnotenrelevante Module können entweder mit einer Note ausgewiesen oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet werden. Sie fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (3) In den Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Modulbeschreibung beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben. Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen der Module des Master-Studiums werden Klausuren und mündliche Prüfungen in der Regel innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt; sonstige Prüfungsleistungen wie Protokolle, Berichte, Vorträge etc. können im Semesterverlauf erbracht werden. Jedem Modul sind im vorgesehenen Semester zwei Prüfungszeiträume zugeordnet. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (5) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 1 kann von der Erbringung unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§5 Bestimmungen für importierte Module

Für Prüfungen, die von den Fakultäten Agrarwissenschaften bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich

- der Form und Dauer der Prüfung,
- der Teilprüfungen, Teilleistungen und Vorleistungen sowie
- des Zeitpunktes der Prüfung die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Prüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport an einer anderen Universität abgelegt werden, mit ein.

§6 Fristen

- (1) Die Studienpläne sind so konzipiert, dass bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern die Studierenden alle Modulprüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen nicht spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne

Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung.

§7 Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprache in den Pflichtmodulen ist Englisch. Einzelne Module im Wahlbereich können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache angeboten werden, solange eine ausreichende Anzahl der Module in englischer Sprache zur Wahl steht, um das Studium in englischer Sprache durchführen zu können. Die Sprache des jeweiligen Wahlmoduls wird im Modulkatalog angegeben.

§8 Prüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen drei zur Professorenschaft gehören müssen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder können mehrmals bestellt werden.
- (3) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung, welcher vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestellt wird, stellt je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch den Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung an den Vorsitz übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, dies gilt insbesondere für Regelfälle und Angelegenheiten einfacher Art.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz inne hat. Geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz inne hat oder deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die Person, die den Vorsitz inne hat, zur Verschwiegenheit.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(8) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der prüfenden Person bestellt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt.
- (2) Zu prüfenden Personen dürfen nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät Naturwissenschaften sowie andere Personen mit Prüfungsbefugnis, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, die Lehrveranstaltungen des abzurufenden Moduls durchgeführt haben.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss in dem zu prüfenden oder verwandten Studiengang abgeschlossen haben.
- (4) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der Person, die den Vorsitz inne hat, anzuzeigen haben.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gilt §8 Absatz 6 entsprechend.

§10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
 - anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen,

nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des §20 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Pflichtmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Der Modultitel der anerkannten Leistung bleibt unverändert. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits und der Modultitel der anerkannten Leistung übernommen. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß §19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen

Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

II. Prüfungen im Master-Studiengang

§11 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmen die Modulverantwortlichen im Rahmen der Vorgaben des §4 Absatz 4. Die Termine werden mit dem Prüfungsamt abgestimmt, sofern dieses für die Organisation der Prüfungsleistungen zuständig ist. Für Modulprüfungen, die durch die Fakultät organisiert werden, teilt die für die Organisation zuständige Stelle dem Prüfungsamt die Prüfungstermine rechtzeitig, spätestens vor Beginn des Anmeldezeitraumes mit.
- (2) Zu den Modulprüfungen melden sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und kommunizierten Frist (Meldefrist) an. Die Anmeldung erfolgt online, in Ausnahmefällen schriftlich, gegenüber dem Prüfungsamt. Liegt der Prüfungstermin in einem 2. Prüfungszeitraum, so ist die Anmeldung bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Mit der Anmeldung zur Prüfung legen die Studierenden fest, ob es sich um ein Wahl- oder Zusatzmodul handelt. Diese Zuordnung kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsausschuss vor Erstellung des Zeugnisses geändert werden.
- (3) Die Studierenden können sich von allen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin online gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung online beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 23 möglich.
- (4) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Prüfungen grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

§12 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 - b) die im Modulkatalog beschriebenen, für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Voraussetzungen nachweist,
 - c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat und
 - d) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung nicht erfüllt sind und/oder bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen werden. Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen, gelten die Studierenden

abweichend von Satz 1 als unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) spätestens vor Beginn der Modulprüfung nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig. Studierenden, die zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistung die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen, wird die Zulassung entzogen.

§13 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben (*multiple-choice*) zu beantworten sind. Die Antworten werden von den Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt. Bei der Gestaltung des Tests und der Bewertung wird eine "Beisitzerin" bzw. ein „Beisitzer“ involviert.
- (2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.
- (3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§14 dieser Ordnung) gelten.

§14 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren einschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben (*multiple-choice*) und sonstige schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterthesis.
- (2) Die Dauer der Klausuren einschließlich der computergestützten Modulprüfungen soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen. Bei Antwort-Wahl-Aufgaben werden je Frage drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Punkte für die Beantwortung einer Frage werden dann vergeben, wenn ausschließlich die richtige Antwort ausgewählt wurde; Maluspunkte werden nicht vergeben. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) Für Antwort-Wahl-Aufgaben sowie alle weiteren Aufgabentypen, die eine automatische Auswertung zulassen werden die Prüfungsaufgaben, Fragen und Antwortmöglichkeiten, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahl der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die Gesamtpunktzahl von einem Prüfer festgelegt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 54 Prozent der erreichbaren Punkte (Mindestpunktzahl) erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Modulprüfung erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Anteil der erreichten Punkte nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlich von den Studierenden bei dem Prüfungstermin erreichten Punktzahl liegt. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl

für das Bestehen der Prüfung wird linear auf die Einzelnoten 1,0 bis 4,0 der Tabelle gemäß §19 Absatz 3 aufgeteilt.

- (5) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahl nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil fehlerhafter Antwort-Wahl-Aufgaben in einer Klausur bei über 20 Prozent, ist die Klausur ungültig und muss wiederholt werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen sowie der Master-Thesis soll acht Wochen nach Abschluss des Moduls nicht überschreiten.

§15 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind neben dem Prüfungsgespräch z.B. auch Berichte oder Vorträge. Sie werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden gemäß §9 Absatz 2 in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die beisitzende Person an.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Näheres kann der Modulbeschreibung entnommen werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§16 Studienleistungen

Studienleistungen werden innerhalb eines Moduls erbracht und können Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen sein. Sie werden nicht benotet sondern lediglich mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Studienleistungen können beispielsweise als Studienarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle oder Referate erbracht werden. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

§17 Master-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Zum Modul 'Master-Thesis' zugelassen werden kann nur, wer
 - mindestens 75 credits erbracht hat,
 - an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 - seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat und
 - das Modul „Master-Thesis“ nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können sich die Studierenden an eine prüfungsberechtigte Person (Betreuer/Betreuerin), die das jeweilige Fachgebiet in der Fakultät vertritt, mit dem Antrag um Themenstellung wenden. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Sie haben einen Anspruch darauf, dass die Themenstellung durch

den Betreuer/die Betreuerin bis spätestens sechs Wochen nach Antragstellung erfolgt. Im Studiengang Earth and Climate System Science können neben prüfungsberechtigten Personen der eigenen Fakultät ebenfalls prüfungsberechtigte Personen aus den Nachbarfakultäten mit Beteiligung am Curriculum eine Masterarbeit betreuen.

- (3) Das Thema der Master-Thesis wird mit der Zulassung zur Master-Thesis durch den Betreuer/die Betreuerin vergeben.
- (4) In der Regel ist die Master-Thesis an einer Einrichtung der Universität Hohenheim durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
 - Arbeitstitel der Master-Thesis,
 - Exposé zur Master-Thesis,
 - Begründung, warum die Master-Thesis extern abgefasst werden soll, • Name der betreuenden Person, die gemäß § 9 prüfungsberechtigt ist,
 - Name der zweiten prüfenden Person gemäß § 18 Absatz 4.

Falls die Master-Thesis von einer Person ausgegeben und betreut werden soll, die nicht hauptamtlich an der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist, bzw. für den Studiengang Earth and Climate System Science an der Universität Hohenheim, jedoch die gleichwertige Qualifikation wie Prüfungsberechtigte gemäß §9 besitzt, muss dies ebenfalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (5) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (6) Das Thema der Arbeit sowie der Zeitpunkt der Vergabe desselben (Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis) sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Dieser Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis muss spätestens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss (Bekanntgabe durch das Prüfungsamt) des letzten Moduls, gemäß Studienplan, erfolgen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer/der Betreuerinnen der Arbeit. Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern bzw., insbesondere bei längeren Erkrankungen, einen Rücktritt gemäß §23 gewähren. Die Erkrankung ist unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Das Thema kann nur ein einziges Mal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit durch den Studierenden/die Studierende zurückgegeben werden. Er/Sie hat Anspruch darauf, ein neues Thema binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 gestellt zu bekommen. Auf §21 Absatz 3 Satz 4 wird verwiesen.

(9) Wird die Frist zur Antragstellung auf Zulassung gemäß §6 Absatz 2 ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt §12 entsprechend.

§18 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist gebunden und in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt zu weiteren Prüfzwecken eine Fassung der Master-Thesis auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) zu übermitteln. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt werden.
- (2) Wird die Master-Thesis nicht form- und fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Das Bewertungsverfahren des Moduls Master-Thesis schließt neben der schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) in Abhängigkeit des zu bearbeitenden Themas ein Kolloquium mit ein. Bei der Vergabe der Master-Thesis (siehe §17) wird vom Betreuer festgelegt, ob ein Kolloquium Bestandteil des Bewertungsverfahrens ist und wie dessen Note im Verhältnis zur Note der Master-Thesis gewichtet wird. Das Noten-Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse über 4,0 werden stets auf 5,0 aufgerundet.
- (4) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden sollen die/der Betreuende der Master-Thesis und eine weitere prüfungsberechtigte Person sein. Ist die betreuende Person fakultätsextern (nicht hauptamtlich in der Fakultät tätig, bzw. für den Studiengang Earth and Climate System Science nicht hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätig), muss die zweite Person der Fakultät, bzw. für den Studiengang Earth and Climate System Science der Universität Hohenheim, angehören. Weitere Bestimmungen können in Teil III dieser Satzung festgelegt werden. Liegen Noten von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin vor, so wird das arithmetische Mittel der Noten berechnet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse über 4,0 werden stets auf 5,0 aufgerundet.

§19 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Master-Thesis), Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können die o.g. Noten auf Zwischenwerte um 0,3 abgestuft werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Thesis. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Thesis gemäß Teil III dieser Prüfungsordnung gewichtet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse über 4,0 werden stets auf 5,0 aufgerundet. (3) Alle Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,3			
1,7	1,6		
2,0	bis 2,5	gut	good
2,3			
2,7	2,6		
3,0	bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,3			
3,7	3,6	ausreichend	sufficient
4,0	bis 4,0		
> 4,0 5,0		nicht ausreichend	fail

§20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wird.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, gilt §21 dieser Ordnung.
- (3) Die Modulprüfung "Master-Thesis" ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit (MasterThesis) sowie ein gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 evtl. festgelegtes Kolloquium, jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Ist die Modulprüfung "Master-Thesis" nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß §21 Absatz 3. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, können, soweit Teil III dieser Prüfungsordnung nichts anderes regelt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen (§4 Absatz 4) abzulegen. Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß

§11 Absatz 2 anmelden. Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird, soweit die studiengangspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.

- (3) Eine Master-Thesis, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) das Modul „Master-Thesis“ im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Wiederholungsprüfung gemäß §21 nicht bestanden wurde oder sie als nicht bestanden gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht,
 - c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) §26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§23 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder der/die Studierende nach Ablauf der Abmeldefrist (§11 Absatz 3, Satz 3) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§24 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dazu gehört insbesondere auch das wortgleiche Übernehmen von Inhalten aus dem Internet oder anderen Quellen ohne diese als solche zu kennzeichnen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden Person oder Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (2) Die von dieser Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§25 Schutzfristen

- (1) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht die Krankheit des Prüflings der Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (2) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BÉrzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.
- (4) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§26 Abschluss des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studienganges einschließlich der Master-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 ECTS-credits erzielt wurden.
- (2) Hat ein Studierender/eine Studierende das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er/sie mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§27 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§28 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Master-Studium wird dem/der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis (Transcript of Records) ausgestellt. Dieses enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die ECTS-Einstufungstabelle gemäß Absatz 2, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module einschließlich der Modulnoten, das Thema und die Note der Master-Thesis, gegebenenfalls mit dem Kolloquium zum Thema der Arbeit sowie gegebenenfalls die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die im jeweiligen Master-Studiengang innerhalb von zwei Studienjahren vor der Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt welches das Datum der letzten Modulprüfung trägt und von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zur Absolventin bzw. zum Absolventen Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Hohenheim sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß §2 Absatz 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Das Zeugnis (Transcript of Records), das Diploma Supplement sowie die Urkunde werden in englischer Sprache ausgestellt.

§29 Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird entzogen und gegebenenfalls ein neues ausgestellt. Wird die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt, werden mit dem unrichtigen Zeugnis auch das Diploma Supplement und die Masterurkunde eingezogen.

- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Studiengangsspezifische Bestimmungen

§30 Aufbau des Master-Studienganges „Biotechnology“

- (1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen Module im Umfang von mindestens 120 credits erfolgreich absolviert werden.

Es sind mindestens 37,5 credits aus Pflichtmodulen gemäß untenstehender Liste vorgesehen:

- Food Microbiology
- Biotechnology
- Recombinant Proteins
- Chemical Analytical Methods
- Project Work

Darüber hinaus ergänzen Wahlmodule im Umfang von mindestens 52,5 credits den Studienplan. Diese können je nach Angebot flexibel in den Studienverlauf integriert werden. Das Studium schließt mit dem Modul „Master's Thesis Biotechnology“ (30 credits) ab.

- (2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste der Wahlmodule hinaus kann aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.
- (3) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §21 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (4) Bewertung der Master-Thesis: Die Master-Thesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Dies sind die/der Betreuerin/Betreuer und eine weitere prüfungsberechtigte Person. Ist die betreuende Person nicht hauptberuflich in einem der nachfolgenden genannten Fachgebiete tätig, muss die zweite Person hauptberuflich in einem der nachfolgend genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig sein:
 - Fachgebiet Lebensmittelmikrobiologie und –hygiene (150a)
 - Fachgebiet Biotechnologie und Enzymtechnologie (150b)
 - Fachgebiet Hefegenetik und Gärungstechnologie (150f)
 - Fachgebiet Bioorganische Chemie (130b)
 - Fachgebiet Bioverfahrenstechnik (150k)
 - Fachgebiet Lebensmittelchemie und Analytische Chemie (170a)
- (5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits.

§31 Aufbau des Master-Studienganges „Food Science and Technology“

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen mindestens 120 credits erfolgreich absolviert werden, davon mindestens 45 credits auf Pflichtmodulen gemäß untenstehender Liste:

- Analysis and Quality Assurance in the Food Production
- Applied Mathematics for the Life Sciences
- Food Process Design I – Efficient Processing and Transport Phenomena
- Soft Matter Science I – Food Rheology and Structure
- Soft Matter Science II – Food Physics
- Project Work

Darüber hinaus ergänzen Wahlmodule im Umfang von mindestens 45 credits den Studienplan. Diese können je nach Vertiefungsrichtung und Angebot flexibel in den Studienverlauf der ersten drei Semester integriert werden. Das Studium schließt im vierten Semester mit dem Modul „Master’s Thesis Food Science and Technology“ (30 credits) ab.

(2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(3) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §21 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.

(4) Bewertung der Master-Thesis: Die Master-Thesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Dies sind die/der Betreuerin/Betreuer und eine weitere prüfungsberechtigte Person. Ist die betreuende Person nicht hauptberuflich in einem der nachfolgenden genannten Fachgebiete tätig, muss die zweite Person hauptberuflich in einem der genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig sein:

- Fachgebiet Lebensmittelverfahrenstechnik und Pulvertechnologie (150c)
- Fachgebiet Technologie und Analytik pflanzlicher Lebensmittel (150d)
- Fachgebiet Milchwissenschaft und -technologie (150e)
- Fachgebiet Lebensmittelmaterialwissenschaft (150g)
- Fachgebiet Prozessanalytik und Getreidewissenschaft (150i)
- Fachgebiet Hefegenetik und Gärungstechnologie (150f)
- Fachgebiet Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene (150a)
- Fachgebiet Bioverfahrenstechnik (150k)
- Fachgebiet Aromachemie (150h)
- Fachgebiet Lebensmittelinformatik (150l)

(5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits.

§32 Aufbau des Master-Studienganges „Earth and Climate System Science“

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht- und Wahlmodule. Im Verlaufe des Studiums müssen Module im Umfang von mindestens 120 credits erfolgreich absolviert werden:

- Pflichtmodule im Umfang von mindestens 48 credits gemäß untenstehender Grafik
- Wahlmodule im Umfang von mindestens 42 credits
- Das Modul "Master-Thesis" (30 credits)

Pflichtmodule im Umfang von	48	credits
Agricultural Production of Biobased Resources	6	credits
Chemistry of the Earth System & Pollution	6	
Climate History and Evolution of the Earth System	4	
Debate Seminar	2	
Economics and Management	6	
Energy and Water Regime at the Land Surface	6	
Lecture Series Earth System Science	2	
Mathematics and Computational Sciences of the Earth System	4	
Measurement, Modeling and Data Assimilation I	6	
Weather and Climate Physics	6	
Masterarbeit im Umfang von	30	
Wahlmodule im Umfang von (Näheres regelt der Studienplan)	42	credits
Module im Gesamtumfang von	120	credits

(2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge sowie nachfolgend genannter agrarwissenschaftlicher Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden: Agricultural Economics, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science - Soil, Water and Biodiversity, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universitäten Hohenheim und Tübingen, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(3) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §21 Absatz 1 zweimal möglich.

(4) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits.

Impressum (gem §8 Landespressegesetz)

Universität Hohenheim | Fakultät Naturwissenschaften

70593 Stuttgart | Deutschland

Tel. +49 (0)711 459 22780 | natur@uni-hohenheim.de

www.natur.uni-hohenheim.de

Stand: Februar 2024